OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153766/18/WP

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. M N, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Enzenkirchen vom 16. Jänner 2023, GZ: Gem-77-11/2023-Gr, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. wie folgt zu lauten hat: „Sie haben folgende bauliche Anlagen auf den Grundstücken Nr x1 und x2, je KG E, bis zum Ablauf des Jahres 2023 zu beseitigen: 1) Tragkonstruktion, bestehend aus Betonfertigsäulen (Querschnitt rund 60 x 40 Zentimeter mit einer Höhe von rund 9,70 Meter; Achsmaß: rund 5,90 Meter) mit darauf aufliegenden Betonträgern samt teilweiser Trapezblecheindeckung mit den Außenmaßen von rund L=98,00 x H=9,70 Meter; 2) Baukörper in Ziegelbauweise mit einer Firsthöhe von rund 4,00 Meter und einer Traufhöhe von rund 2,90 Meter mit den Außenmaßen von rund 12,35 x 4,90 Meter.“

II. Der Beschwerdeführer hat Kommissionsgebühren idHv 20,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Am 10. November 2022 fand unter Beteiligung eines bautechnischen Amtssachverständigen sowie zwei Vertretern der Baubehörde (Bürgermeister der Gemeinde E [belangte Behörde, bB]) auf den Grundstücken Nr x1 und x2 der KG E ein Lokalaugenschein statt [Ladung, Aktenvermerk, Niederschrift samt Gutachten, ON2ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2022 untersagte die bB dem Beschwerdeführer (Bf) die Benützung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken Nr x1 und x2 der KG E (Spruchpunkt I.) und trug dem Bf näher bezeichnete Sicherungsmaßnahmen auf (Spruchpunkt II.). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). Gegen diesen Bescheid erhob der Bf kein Rechtsmittel [Bescheid, ON10; gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.3. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 16. Jänner 2023 erteilte die bB dem Bf einen auf § 49 Oö. BauO 1994 gestützten bedingten Beseitigungsauftrag (Spruchpunkt I.) und verpflichtete den Bf zur Entrichtung von Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.) für den am 10. November 2022 durchgeführten Lokalaugenschein [Bescheid, ON11 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Begründend führt die bB aus, dass der Bestandsbau in Abweichung von der Bewilligung errichtet wurde (Länge) und zudem nicht fertiggestellt wurde. Im Rechtlichen folgert die bB unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung, mangels Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens sei die Baubewilligung erloschen und daher ein bedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen gewesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Bf Verfahrensfehler sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit, insbesondere zur Frage des Erlöschens der Baubewilligung geltend macht.

2.1. Mit Schreiben vom 2. März 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) am 7. März 2023 eingegangen, legte der Bürgermeister der Gemeinde E (belangte Behörde, bB) die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor.

2.2. Am 19. Oktober 2023 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Teilnehmer von Vertretern der bB sowie des Bf und seines rechtsfreundlichen Vertreters durch. Unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung verkündete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung mündlich.

2.3. Mit Erledigung vom 24. Oktober 2023 übermittelte das Verwaltungsgericht die Niederschrift der Verhandlung. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2023 beantragte der Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der bB vom 9. Jänner 1992 wurde dem Bf die Baubewilligung für „die Errichtung einer Produktionshalle für Ziegelwände auf dem Grundstück Nr. x3, x4, x1 und x2 KG E entsprechend dem […] Bauplan der Fa. N, Hoch- u. Tiefbau GmbH […] vom 04.04.1991 erteilt“. In der Begründung wird das Bauvorhaben näher beschrieben und festgehalten, dass das Bauvorhaben ein „Ausmaß von „ca. 16,60 x 90,00 m“ erreicht, „wobei mit der Bauausführung bereits begonnen wurde und die massive Tragkonstruktion sowie ein Hallenkran schon vorhanden sind“ [Baubewilligungsbescheid, einliegend im ergänzend vorgelegten Bauakt, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Im Bauplan vom 4. April 1991 wird eine Hallenkonstruktion mit den Außenmaßen von (gemessen) 90,70 x 17,60 Meter (Grundriss, Ansichten, M: 1:100) dargestellt. Die Achsabstände der Säulen betragen laut planlicher Darstellung je 6,00 Meter, das Achsmaß (laut Kote) der äußersten Säulen in Längsrichtung beträgt 90,00 Meter, seitlich 16,60 Meter. Die bebaute Fläche laut Baubeschreibung beträgt 1.494 Quadratmeter. Im Lageplan (M: 1:1000; Mappenkopie) wird das Bauvorhaben (gemessen) mit einer Länge von rund 98 Meter dargestellt, wobei die Strichstärke rund 1 Millimeter beträgt. Bei einem Maßstab von 1:000 bedeutet 1 Millimeter am Plan 1 Meter in der Wirklichkeit [Bauplan samt Lageplan (Nachreichung), alle einliegend im ergänzend vorgelegten Bauakt, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Mit Bescheid der bB vom 24. September 1991 wurde dem Bf eine Bauplatzbewilligung für einen gemeinsamen Bauplatz für die Grundstücke Nr. x3, x4, x5, x1 x2 und x6, je KG E, erteilt [Bauplatzbewilligungsbescheid, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Am 10. November 2022 fand unter Beteiligung eines bautechnischen Amtssachverständigen sowie zwei Vertretern der bB auf den Grundstücken Nr x1 und x2 der KG E ein Lokalaugenschein statt [Ladung, Aktenvermerk, Niederschrift samt Gutachten, ON2ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Die Hallenkonstruktion („Tragkonstruktion“) wurde bislang nur in Teilen errichtet (Dacheindeckung befindet sich nicht über der gesamten Tragkonstruktion und liegt

lose auf dem Dachkörper auf; es sind keine Außenwände vorhanden) und weist im Bestand eine Länge von rund 98 Meter auf.
Der Baukörper in Ziegelbauweise (Außenmaße von rund 12,35 x 4,90 Meter; Firsthöhe rund 4,00 Meter; Traufhöhe rund 2,90 Meter) wurde nur in Teilen errichtet (kein Außenputz, nur teilweise Dacheindeckung bzw eingestürzte Dacheindeckung, Fenster- und Türöffnungen ohne Fenster und Türen) [Bautechnisches Gutachten samt Lichtbildbeilage, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes; ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Für den Baukörper in Ziegelbauweise besteht keine aufrechte Baubewilligung [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt; Ausführungen Bf und Vertreter bB, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Baulichkeiten begann im Jahr 1991 [Bescheid vom 9. Jänner 1992, einliegend im ergänzend vorgelegten Bauakt, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Ausführungen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Am 31. August 2023 führte der vom Verwaltungsgericht beauftragte Amtssachverständige ohne Betreten der verfahrensgegenständlichen Grundstücke einen Lokalaugenschein durch und fertigte dabei Lichtbilder an. Der Lokalaugenschein dauerte eine halbe Stunde [Bautechnisches Gutachten, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen können aus bautechnischer und bauwirtschaftlicher Sicht binnen zwei Monaten beseitigt werden [Bautechnisches Gutachten, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x der KG E mit dem darin einliegenden Grundstück Nr x1 sowie der Liegenschaft EZ x der KG E mit dem darin einliegenden Grundstück Nr x2 [offenes Grundbuch].

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke weisen die Widmung „B“ (Betriebsbaugebiet) auf [Flächenwidmungsplan, Auszug DORIS].

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Dass das Bauvorhaben („Hallenkonstruktion“), dargestellt im Bauplan vom 4. April 1991, ein Außenmaß von rund 90,70 x 17,60 Meter aufweist, ergibt sich aus den maßstabsgetreuen Darstellungen im Grundriss sowie in den Ansichten; zudem

findet das kotierte Achsmaß auch seine Deckung in der Angabe der bebauten Fläche in der Baubeschreibung (90 x 16,60 = 1494). Diesen Längenangaben war aufgrund des verwendeten Maßstabes und der damit verbundenen höheren Genauigkeit der Vorzug gegenüber der Darstellung im Lageplan, der vornehmlich der Darstellung der LAGE des Bauvorhabens dient, der Vorzug zu geben. Dies insbesondere, da es sich bei dem vorliegenden Lageplan lediglich um eine Mappenkopie handelt, die aufgrund ihrer Herstellung (Kopie) schon mit Ungenauigkeit behaftet ist. Zudem wird das Bauvorhaben mit einer Strichstärke von rund 1 Millimeter dargestellt, was aufgrund des verwendeten Maßstabes (1:1000) zu erheblichen Ungenauigkeiten führt. Auch hat der Bf in der Verhandlung selbst angegebenen, eine Halle mit einer Länge von rund 90 Metern in Auftrag gegeben zu haben, insbesondere sei dies daran erkennbar, dass der Hallenkran auf 90 Meter ausgelegt sei. Die Überschreitung ist nach Angabe des Bf dem ausführenden Unternehmen zuzuschreiben. In Zusammenschau der Projektunterlagen mit der Darstellung des Bauvorhabens im bautechnischen Gutachten sowie in der Begründung des Baubewilligungsbescheides ergibt sich daher ein bewilligtes Vorhaben mit den Außenmaßen von 90,70 x 17,60 Meter. Die Feststellungen zum Bestand und zur Leistungsfrist beruhen auf den Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen und den von ihm angefertigten Lichtbildern, aus denen insbesondere der Zustand der baulichen Anlagen abgeleitet werden kann. Diese Gutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und wurde diesen vom Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 lit b Oö. BauO 1976, LGBl Nr 35, erlischt die Bauplatzbewilligung mit dem Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides; Abs 2 par cit, zuletzt geändert durch die O.ö. Bauordnungsnovelle 1983, lautet: „Wurde [...] vor Ablauf der drei Jahre (Abs. 1 lit. a) eine auf die Bauplatzbewilligung abgestellte Baubewilligung erteilt, so bleibt die Bauplatzbewilligung solange wirksam, wie die Baubewilligung wirksam ist“.

1.2. Gemäß § 51 Abs 1 Oö. BauO 1976, LGBl Nr 35, erlischt die Baubewilligung für jedes Bauvorhaben mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb der dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Abs 2 par cit lautet: „Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist (Abs. 1) begonnen, so erlischt die Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde.

1.3. Gemäß § 58 Abs 2 Oö. BauO 1994 werden rechtskräftige Bauplatzbewilligungen, Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen, baupolizeiliche

Aufträge und sonstige Bescheide durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt. Die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestehenden baulichen Anlagen, die erst nach diesem Landesgesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig werden, bedürfen vorbehaltlich des § 59 keiner nachträglichen Bewilligung oder Anzeige.

2.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 (BauO) – unabhängig von § 41 leg cit – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Gemäß § 25a Abs 5 BauO gilt diese Bestimmung für anzeigepflichtige Bauvorhaben sinngemäß (vgl VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; 22.11.2005, 2003/05/0130). § 49 Abs 6 BauO gelangt hingegen zur Anwendung, wenn eine weder bewilligungspflichtige noch anzeigepflichtige bauliche Anlage bauordnungs- oder raumordnungswidrig ausgeführt wird (vgl nochmals VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016, mwN).

2.2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw ist (vgl VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl VwGH 17.4.2012, 2009/0063; 24.4.2007, 2006/05/0054; 31.7.2006, 2005/05/0240; 22.11.2005/2003/05/0130).

3.1. Fallbezogen handelt es sich aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung bei beiden Baulichkeiten („Tragkonstruktion“ und „Baukörper in Ziegelbauweise“) um Bauwerke respektive Gebäude iSd Oö. BauTG 2013 und daher jedenfalls um

bauliche Anlagen iSd § 49 Oö. BauO 1994. Dass die vorliegenden Baulichkeiten nicht fertiggestellt wurden, schadet dieser Qualifikation nicht. Unbestritten lag für beide Baulichkeiten zum Zeitpunkt ihrer Errichtung Bewilligungspflicht vor (dies sowohl nach den Bestimmungen der Oö. BauO 1976 wie auch der Oö. BauO 1994). Für beide Baulichkeiten bedarf es auch nach jetziger Rechtslage einer baubehördlichen Bewilligung.

3.2. Die mit Bescheid vom 9. Jänner 1992 erteilte Baubewilligung für „die Errichtung einer Produktionshalle für Ziegelwände auf dem Grundstück Nr. x3, x4, x1 und x2 KG E entsprechend dem [...] Bauplan der Fa. N, Hoch- u. Tiefbau GmbH [...] vom 04.04.1991“ ist bereits erloschen. Dies aufgrund folgender Überlegungen: Wie sich am Bestand zeigt, wurde nicht das der Bewilligung zugrunde liegende Bauvorhaben (in Teilen) errichtet, sondern ein Bauvorhaben mit einer Länge von rund 98 Meter. Damit kam es zur Errichtung eines sog aliuds; mit anderen Worten wurde bewilligungslos ein Bauvorhaben verwirklicht, während die ursprüngliche Baubewilligung mangels Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erloschen ist (zum Erlöschen der Baubewilligung siehe §§ 51 Oö. BauO 1976 iVm 58 Abs 2 Oö. BauO 1994 [Übergangsbestimmung]). Selbst wenn man davon ausginge, es läge kein aliud vor und wäre das bewilligte Bauvorhaben ausgeführt worden, so wurde dieses nicht rechtzeitig fertiggestellt (es liegt bis dato keine Fertigstellung vor), selbst wenn man zugunsten des Bf annehmen würde, mit den Bauausführungsarbeiten wäre erst knapp vor Ablauf der dreijährigen Frist (§ 51 Abs 1 Oö. BauO 1976) begonnen worden (was nicht zutrifft, da der Bf selbst angibt, mit den Bauausführungsarbeiten sei im Jahr 1991 begonnen worden). Auf die Frage des Vorliegens einer Fertigstellungsanzeige kommt es diesbezüglich nicht an; dieser kann allenfalls Indizcharakter für eine allfällige Fertigstellung zukommen.

3.3. Ist aber die Baubewilligung erloschen, erlischt (§§ 5 Abs 2 Oö. BauO 1976 iVm 58 Abs 2 Oö. BauO 1994 [Übergangsbestimmung]) auch die zugrunde-liegende Bauplatzbewilligung.

3.4. Mangels aufrechter Bauplatzbewilligung erweisen sich die verfahrens-gegenständlichen Baulichkeiten als (derzeit) nicht bewilligungsfähig, zumal die der damaligen Bauplatzbewilligung zugrundeliegende Grundstückkonfiguration nicht mehr besteht, also im Zeitverlauf der Bauplatz durch Zu- und/oder Abschreibungen verändert wurde, ohne dies einer baubehördlichen Bewilligung zuzuführen (diesbezüglich findet sich weder im vorgelegten noch im ergänzend vorgelegten Bauakt ein Hinweis; auch im Grundbuch findet sich kein Hinweis auf eine derartige Bewilligung der Änderung des Bauplatzes). Zudem liegen die nunmehr betroffenen Grundstücke unterschiedlichen Liegenschaften ein; gemäß § 5 Abs 6 Oö. BauO 1994 (zur gleichlauteten Anordnung siehe § 4 Abs 8 Oö. BauO 1976) müssen Grundstücke, die zu einem Bauplatz gehören, in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen werden. Vor diesem Hintergrund war der bedingte

Beseitigungsauftrag in einen unbedingten umzuwandeln war. Die Leistungsfrist war auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren bautechnischen Gutachtens entsprechend anzupassen.

3.5. Nach höchstgerichtlicher Rsp werden allfällige Verfahrensfehler im Behördenverfahren durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht saniert, weshalb auf das diesbezügliche Vorbringen nicht weiter einzugehen war. Eine Aufhebung und Zurückverweisung (wie beantragt) kam aufgrund eines ausreichend ermittelten Sachverhalts nicht in Frage.

3.6. Die Kommissionsgebühren ergeben sich aus §§ 77 Abs 1 iVm 76 Abs 2 zweiter Satz AVG. Dabei liegt das nach § 76 Abs 2 zweiter Satz AVG erforderliche Verschulden insb dann vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG IV § 76 Rz 51 [2009] mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil